

Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn

Bezug nehmend auf die Aufgaben der Promotionsausschüsse werden für die Durchführung von Promotionsverfahren vom Promotionsausschuss Elektrotechnik folgende Regelungen getroffen:

1. Abzugebende Exemplare der Dissertation

Dem Promotionsantrag sind sechs Exemplare der Dissertation gemäß § 11 der Promotionsordnung, ausgedruckt auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden, sowie ein elektronisches Exemplar des Prüfungsexemplars in einem allgemein üblichen, zum Dokumentenaustausch vorgesehenen Datenformat (z.B. als pdf-Dokument) beizufügen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erklärt für die Dauer des Promotionsprüfungsverfahrens ihr bzw. sein Einverständnis zur Speicherung und Nutzung der elektronischen Version für Prüfzwecke.

2. Einsichtnahme in die Gutachten und in die Benotung der Dissertation

(§4 (4) Ziff. 10, §12 (3) der Promotionsordnung der Fakultät EIM)

Die Einsichtnahme in die Gutachten und in die Benotung der Dissertation ist den Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik innerhalb der Auslagefrist in der Institutsgeschäftsstelle EIM-E möglich. Die Einsichtnahme in die Gutachten der Dissertation mit Ausnahme der Benotung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber während der Auslagefrist oder in Absprache mit dem Promotionsausschuss Elektrotechnik gewährt.

3. Dauer des Berichts

(§4 (4) Ziff. 12, §13 (3))

Die Dauer des Berichts der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Prüfungsvortrag) wird auf 25 bis 30 Minuten festgelegt.

4. Erweiterung des Zuhörerkreises bei der mündlichen Prüfung

(§4 (4) Ziff. 14, §13 (5))

Über den in §13 (5) bestimmten Personenkreis hinaus können nur Personen teilnehmen, deren Promotionsverfahren vom Promotionsausschuss des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik bereits eröffnet worden ist, und wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassung weiterer Zuhörerinnen und Zuhörer gemäß §7 (5) nicht abgelehnt hat. Der zuvor genannte Personenkreis ist im Rahmen der mündlichen Prüfung nicht frageberechtigt.

5. Mitteilung der Einzelnoten für die Dissertation und die mündliche Prüfung

(§4 (4) Ziff. 16, §15 (4))

Die Einzelnoten für die Dissertation und die mündliche Prüfung werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgeteilt.

6. Prüfungen zu den weiteren Studienleistungen nach §5 (5)

Die Prüfungen zu den nach §5 (5) vom Promotionsausschuss für die Kandidatin bzw. den Kandidaten festgelegten weiteren Studienleistungen sollen in der gleichen Form wie die regulären Prüfungen zu diesen Veranstaltungen stattfinden. Insbesondere bedeutet dies, dass, falls die zu absolvierende Veranstaltung laut Modulhandbuch schriftlich geprüft wird, die Prüfung für die Kandidatin bzw. den Kandidaten ebenso schriftlich zusammen mit den anderen Prüflingen in dieser Veranstaltung stattfinden soll. In der Regel werden Prüfungen zu den weiteren Studienleistungen nur einmal pro Semester angeboten. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

7. Eigenzitationen in der Dissertation

(§11 (1), §11 (3) und §11(4))

In Dissertationen dürfen Textteile aus eigenen Publikationen übernommen werden, soweit diese überwiegend selbst verfasst wurden. Die Textteile können unverändert sein, abgewandelt werden oder übersetzt werden und müssen nicht – wie sonst bei Fremdzitationen nötig – in Anführungszeichen gesetzt werden, jedoch muss abschnittsweise (z.B. zu Kapitelanfang) klar gekennzeichnet werden, aus welchen Publikationen Inhalte übernommen wurden. Aus dieser Kennzeichnung muss der Umfang der Eigenzitation hervorgehen, und die benannten Anteile müssen für den Leser klar zuzuordnen sein. Nicht verwendet werden dürfen laut §11(3) jedoch Arbeiten aus früher bestandenen Prüfungen, also z.B. nicht aus der eigenen Bachelor- oder Masterarbeit. Für verwendete Eigenpublikationen mit mehreren Autoren muss der jeweilige Eigenanteil (und evtl. auch der anderen Autor*innen) kurz beschrieben werden. Dies kann beispielsweise durch einen Kommentar hinter dem entsprechenden Eintrag in der Liste der eigenen Publikationen erfolgen. Graphiken können ebenfalls direkt oder abgewandelt übernommen werden, sollten aber einzeln entsprechend gekennzeichnet werden.

Bei allen Selbstzitationen ist der Doktorand / die Doktorandin dafür verantwortlich, dass keine Urheberrechte anderer verletzt werden.

Das Verbot von kumulativen Dissertationen §11(4) in Kombination mit §11(1) impliziert, dass die Dissertation nicht aus einer Aneinanderreihung von Einzelarbeiten mit Rahmentext bestehen darf, sondern als kohärentes Gesamtwerk formuliert werden muss. Dazu gehören in der Regel eine einheitliche Notation und Terminologie, verbindende und kontextstiftende Überleitungen, eine sinnhafte Reihenfolge der Inhalte, sowie das Vermeiden von unnötigen inhaltlichen Doppelungen.

8. Auflagen der Gutachterinnen und Gutachter

Für den Fall, dass die eingereichte Arbeit zwar grundsätzlich akzeptabel ist, aber noch Mängel aufweist, haben die Gutachterinnen und Gutachter die Möglichkeit, die Empfehlung zur Annahme der Arbeit an Bedingungen zu knüpfen. Möchte eine Gutachterin oder ein Gutachter von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dann muss sie oder er die zu erfüllenden Bedingungen im Gutachten detailliert erläutern. Diese Bedingungen werden dann wie ein begründeter Einspruch der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach §12 (4) behandelt. Die Bedingungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt. Diese bzw. dieser erhält dann die Gelegenheit zur Stellungnahme und Verbesserung der Arbeit. Die Promotionskommission entscheidet auf der Basis der verbesserten Arbeit und der Stellungnahme der Kandidatin bzw. des Kandidaten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Stellt die Promotionskommission fest, dass die Bedingungen nur unzureichend erfüllt wurden, so kann die Arbeit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur erneuten Überarbeitung zurückgegeben werden. Ein Termin für die mündliche Prüfung wird erst angesetzt, wenn die Arbeit von der Promotionskommission in der vorliegenden Form angenommen wurde.

Deckblätter für das Prüfungs- und Belegexemplar der Dissertationsschrift

Das Deckblatt für das Prüfungsexemplar und das Belegexemplar haben die in den Vorlagen enthaltenen Angaben zu enthalten. Siehe Vorlage unter:

https://ei.uni-paderborn.de/fileadmin/elektrotechnik/Studium/Studienangebot/Promotionsausschuss_Elektrotechnik/Deckblatt_Promotionen_Pruefungsexemplar.dotx

https://ei.uni-paderborn.de/fileadmin/elektrotechnik/Studium/Studienangebot/Promotionsausschuss_Elektrotechnik/Deckblatt_Promotionen_Belegexemplar.dotx

Das Prüfungsexemplar soll am Ende der Dissertation folgende Seiten zusätzlich enthalten:

- Tabellarischer Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers
- Verzeichnis der eigenen wissenschaftlichen Publikationen der Bewerberin bzw. des Bewerbers

Diese Ausführungsbestimmungen des PAET gelten für alle ab dem 1.12.2017 eröffneten Promotionsverfahren.

Paderborn, am 25.11.2022